

optimalen Fall verpflichtet es die Länder, in Kommunen einer bestimmten Einwohnerzahl Öffentliche Bibliotheken zu errichten, sichert deren Finanzierung und steigert ihren Stellenwert in der Politik und Gesellschaft. Allerdings legt bisher kein deutsches Bibliotheksgesetz die Errichtung von Öffentlichen Bibliotheken in bestimmten Gemeinden fest.

Das erste Bibliotheksgesetz auf Länderebene entstand 2008 in Thüringen. Es hält die Rolle von Bibliotheken gesetzlich fest:

*Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.*

(ThürBibG § 3)

Den Öffentlichen Bibliotheken wird wie folgt Unterstützung zugesagt:

*Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art.*

(ThürBibG § 2)

Außerdem garantiert es die Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken durch ihre Träger.

Weiterhin

*[...] fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung einer Bibliotheksentwicklungsplanung vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Bibliotheken.*

(ThüBibG § 5)

Andere bestehende Bibliotheksgesetze findet man in Hessen und Sachsen-Anhalt seit 2010. Andere sind in Entstehung.

Eine weitere gesetzliche Vorschrift für Bibliotheken ist das Pflichtexemplargesetz (PEG). Es richtet sich meistens an die Nationalbibliothek eines Landes, bzw. an diejenige Institution, die das Schriftgut des Landes sammelt. Das PEG verpflichtet die Herausgeber eines Landes, eine bestimmte Anzahl jedes Print- und Digitalmediums mit Bezug zum jeweiligen Land unentgeltlich an die Bibliothek mit Pflichtexemplarrecht abzugeben. In Deutschland werden diese Dokumente